

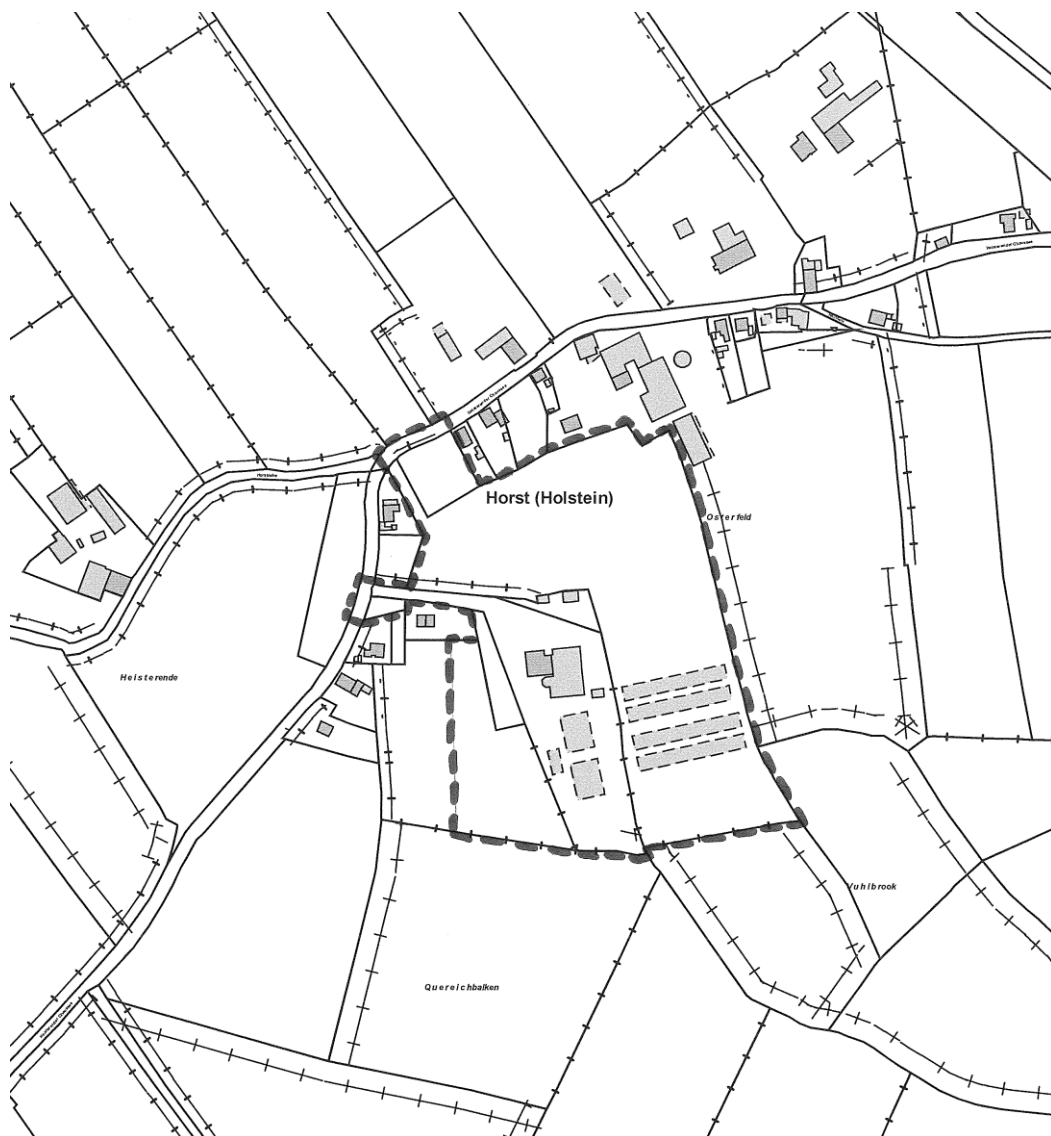
Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Horst (Holst.)

**27. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Horst (Holst.) für das Gebiet der historischen Hofanlage Nutzwedel 1;
hier: Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 21**

Das Ministerium für Inneres ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 26.03.2020 - Az.: IV 522 – 512.111 – 61.44 (27. Ä.) – die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.12.2019 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Horst (Holst.) für das Gebiet der historischen Hofanlage Nutzwedel 1 nach § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 11.12.2019 ferner den Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Horst (Holst.) für das Gebiet der historischen Hofanlage Nutzwedel 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 21 ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. 21 tritt mit Beginn des 30.04.2020 in Kraft.

Alle Interessierten können die 27. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu sowie den Bebauungsplan Nr. 21, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden diese Unterlagen unter der Adresse <https://www.amt-horst-herzhorn.de/seite/324771/bauleitplanung.html> ins Internet eingestellt.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 21 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holstein), den 23.04.2020

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Schilling
Amtsvorsteher